

aufschiebende Wirkung zukommt.¹⁴²⁹ Sie kann im Übrigen nur Individualbeschwerden zuerkannt werden.¹⁴³⁰

Das Staatsgerichtshofgesetz unterteilt demnach die vorsorglichen Massnahmen in solche der aufschiebenden Wirkung und in solche anderer Art, wobei letztere in allen verfassungsgerichtlichen Verfahren, also auch im Individualbeschwerdeverfahren, zur Verfügung stehen, die aufschiebende Wirkung dagegen nur Individualbeschwerden gewährt werden kann. So kommt es in der Praxis denn auch vor, dass der Staatsgerichtshof in einem Individualbeschwerdeverfahren den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abweist, jedoch eine vorsorgliche Massnahme im Sinne des Art. 53 StGHG anordnet.¹⁴³¹

2. Aufschiebende Wirkung

Die aufschiebende Wirkung wird separat in Art. 52 StGHG geregelt. Sie stellt einen auf die Individualbeschwerde bezogenen Sonderfall der vorsorglichen Massnahme dar, obwohl sie inhaltlich zu den in Art. 53 StGHG enthaltenen vorsorglichen Massnahmen zählt, so dass sie nicht eigenständig und losgelöst von den vorsorglichen Massnahmen in einer eigenen Gesetzesbestimmung (Art. 52) hätte platziert werden müssen. Es hätte genügt, wenn man die bisherige Bestimmung des Art. 35 altStGHG in abgeänderter Fassung, wie sie in Art. 53 aufschiebt, in das neue Staatsgerichtshofgesetz eingefügt hätte. Ein gesetzgeberisches Vorbild für dieses Vorgehen gibt es nicht. Bisher ist denn auch die aufschiebende Wirkung nicht gesondert geregelt gewesen. Sie ist vielmehr als Teil der vorsorglichen Massnahmen betrachtet worden, die in Art. 35 altStGHG enthalten waren. Gründe, die zur Änderung bzw. Zerteilung der vorsorglichen Massnahmen geführt haben, sind aus den Materialien nicht ersichtlich. Diese Aufspaltung der vorsorglichen Massnahmen lässt sich wohl nur damit erklären, dass sich der Gesetzgeber für die aufschiebende Wirkung an die entsprechende österreichische Regelung (§ 85 Abs. 1 und 2 VfGG) angelehnt hat und es im Übrigen bei der bis-

1429 Siehe Art. 52 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 StGHG.

1430 Art. 52 Abs. 2 StGHG verweist auf Art. 15 StGHG, der in Abs. 3 auch den sogenannten Individualantrag umfasst.

1431 Vgl. den Beschlussstenor in StGH 2004/30, Beschluss vom 28. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 2.